



Die noch ausstehenden Leistungen sind in zumutbarer Frist realisierbar.

Keine Ansprüche aus pVV

Wegen der Kenntnisse aus dem Demo-Programm keine Notwendigkeit der Aufklärung über Anpassungserfordernisse.

Auch ist nicht davon auszugehen, daß die Beklagte die geschuldeten Leistungen nicht vollständig und ordnungsgemäß erbringen könnte und deshalb eine weitere Fristsetzung nicht mehr erforderlich wäre. Vielmehr ergeben sich aus den nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen, denen sich der Senat anschließt, keine Anhaltspunkte dafür, daß die von der Beklagten geschuldeten Leistungen, soweit sie noch nicht erfüllt sind, nicht realisierbar wären. Soweit das Gutachten von der Klägerin gerügte Mängel bestätigt hat, gilt nach den Feststellungen des Sachverständigen Entsprechendes. Dabei geht der Sachverständige nach seinen mündlichen Erläuterungen vor dem Landgericht davon aus, daß die noch fehlenden Programmierungsarbeiten mit einem Zeitaufwand von ca. einer Woche zu erledigen sind, so daß sich die Nachbesserungsarbeiten keinesfalls als für die Klägerin unzumutbar darstellen. Entsprechend kann eine Wandlung des Vertrages über die Lieferung der fraglichen Computer-Anlage nebst Software nach der derzeitigen Sachlage nicht verlangt werden. Vielmehr ist der Beklagten noch in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten einzuräumen.

Ebenso wenig kann die Klägerin Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung gegenüber der Beklagten geltend machen.

Die Klägerin beruft sich hierzu darauf, daß sie nicht darüber aufgeklärt worden sei, daß die Software mit ihrer Hilfe und Mitwirkung nach und nach habe angepaßt werden müssen. Dieser Gesichtspunkt greift jedoch – wie sich schon aus obigen Erörterungen ergibt – nicht durch. Der Leistungsumfang der von der Klägerin bestellten Standardsoftware war ihr aufgrund des überlassenen Testprogrammes bekannt. Soweit sich diese Software nicht mit ihren Bedürfnissen deckte, war eine Anpassung erforderlich, die sich naturgemäß an den konkreten Wünschen der Klägerin auszurichten hatte. Eine Pflichtverletzung der Beklagten ist in diesem Zusammenhang nicht feststellbar.

Insgesamt ist das Begehren der Klägerin auf Rückzahlung des an die Beklagte geleisteten Entgeltes Zug um Zug gegen Rückgabe der Computer-Anlage nebst Software derzeit nicht gerechtfertigt, so daß die Berufung der Klägerin zurückzuweisen war.

(ingesandt von Rechtsanwalt Ralph Jersch)

Verjährung bei EDV-Lieferung mit Wartungsvertrag

OLG Hamm, Urteil vom 3. Juni 1991 (31 U 4/91) – „EDV-Wartungsvertrag“

Leitsätze der Redaktion

1. Bei Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung liegt Ablieferung im Sinne von § 477 BGB jedenfalls dann vor, wenn der Erwerber mit der Anlage rütfrei arbeitet.
2. Ein EDV-Wartungsvertrag mit dem Inhalt, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Software anzupassen und die Gesamtanlage somit verwendungsfähig zu halten, ist als Werkvertrag einzustufen. Ein solcher Wartungsvertrag ist nicht als Dienstvertrag anzusehen. Beim Dienstvertrag steht eine vereinbarte Dienstleistung im Vordergrund, während beim Werkvertrag ein Arbeitsprodukt geschuldet wird.
3. Die Verpflichtung, Software zu erstellen oder anzupassen, ist als werkvertragliche Verpflichtung anzusehen.
4. Ebenso wie eine Abnahme nicht mehr einseitig rückgängig gemacht werden kann, kann auch die der Abnahme gleichstehende endgültige Abnahmeverweigerung nicht mehr einseitig rückgängig gemacht werden. In beiden Fällen wird zu Gunsten des Werkunternehmers ein Vertrauenstatbestand geschaffen, der nur noch einverständlich geändert werden kann.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung muß ohne Erfolg bleiben.

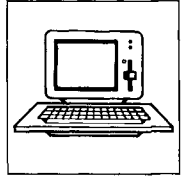
Ein eventueller kaufrechtlicher Wandlungsanspruch ist gemäß § 477 BGB verjährt. Nach dieser Vorschrift verjährt der Anspruch auf Wandlung bei beweglichen Sachen in 6 Monaten von der Ablieferung an.

Definition: Abnahme

Für die Lieferung von Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung besteht in Einzelheiten Uneinigkeit darüber, wann „Ablieferung“ im Sinne von § 477 BGB anzunehmen ist (vgl. zum Meinungsstand OLG Bremen und OLG München, abgedruckt beispielsweise in Betriebsberater, Beilage 7 zu Heft 7/1991, Nr. 1 und 4). Die Meinungsverschiedenheiten bleiben für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung. Nach allen Auffassungen liegt Ablieferung im Sinne von § 477 BGB jedenfalls dann vor, wenn der Erwerber mit der Anlage rütfrei arbeitet. Der Kläger hat in diesem Zusammenhang behauptet, erstmals mit Schreiben vom 3. Mai 1988 Rügen erhoben zu haben. Da der Kläger die Anlage seit April 1986 genutzt hat, ist offensichtlich, daß die Ablieferung im Sinne von § 477 BGB noch im Jahre 1986 erfolgt ist.

Kein werkvertraglicher Schadensersatzanspruch

Die Klage ist auch nicht auf Grund eines werkvertraglichen Schadensersatzanspruches begründet. Entgegen der Rechtsauffassung des Klägers ist der mit der Beklagten zu 1) geschlossene Wartungsvertrag, nach welchem die Beklagte zu 1) verpflichtet war, auf die



Dauer von fünf Jahren die Software anzupassen und die Gesamtanlage somit verwendungsfähig zu halten, als Werkvertrag einzustufen. Ein solcher Wartungsvertrag ist nicht als Dienstvertrag anzusehen. Beim Dienstvertrag steht eine vereinbarte Dienstleistung im Vordergrund, während beim Werkvertrag ein Arbeitsprodukt geschuldet wird (vgl. *allgemein hierzu Erman/Seiler, 8. Aufl., Rz. 4 vor § 631*). Die Verpflichtung, Software zu erstellen oder anzupassen, wird demgemäß allgemein als werkvertragliche Verpflichtung angesehen (vgl. *die Rechtsprechungsnachweise bei Palandt-Thomas, 50. Aufl., Einführung vor § 631, Rz. 12*). Nach § 638 BGB verjähren Mängelansprüche des Bestellers in sechs Monaten ab Abnahme. Der Abnahme steht die endgültige Abnahmeverweigerung gleich (*Nachweise bei MK-Soergel, 2. Aufl., § 638 Rz. 41*). Eine solche Verweigerung hat der Kläger mit seinem Kündigungsschreiben vom 24.02.1989 ausgesprochen. Mit diesem Kündigungsschreiben hat der Kläger eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß er jede weitere Leistung der Beklagten ablehne. Von diesem Zeitpunkt an mußte der Kläger sich in der Frist des § 638 BGB entscheiden, ob er Ansprüche gegen die Beklagten durchsetzen wollte.

Die Abnahmefiktion, die mit dem Schreiben vom 24.02.1989 eingetreten ist, ist vorliegend nicht nachträglich entfallen. Der Kläger hat zwar mit seinem nachfolgenden Schreiben vom 27.02.1989 seine Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, weitere Leistungen der Beklagten entgegenzunehmen. Ebenso wie eine Abnahme nicht mehr einseitig rückgängig gemacht werden kann, kann auch die der Abnahme gleichstehende endgültige Abnahmeverweigerung nicht mehr einseitig rückgängig gemacht werden. In beiden Fällen wird zu Gunsten des Werkunternehmers ein Vertrauenstatbestand geschaffen, der nur noch einverständlich geändert werden kann. Die Beklagte zu 1) ist auf das Angebot gemäß Schreiben vom 27.02.1989 nicht mehr eingegangen, möglicherweise auch deshalb, weil der Kläger ebenfalls am 27.02.1989 einen Mitarbeiter der Beklagten, der die Anlage überprüfen wollte, zurückgewiesen hatte.

Ein eventueller Schadensersatzanspruch ist demnach innerhalb von sechs Monaten ab Zugang des Schreibens vom 24.02.1989 verjährt.

(*ingesandt von Rechtsanwalt Ralph Jersch*)

Abnahmefiktion nicht nachträglich entfallen

Verbundene Lieferung von Hardware und Software – Vertrag über Computeranlage nebst Programmen und Einarbeitung

OLG Hamm, Urteil vom 30. November 1987 (2 U 118/86)

EDV-Vertragsrecht

Leitsätze der Redaktion

1. Die Lieferung eines Standardprogramms mit Einrichten („Zuschneiden“) richtet sich nach Werkvertragsrecht.
2. Die Prozeßförderungspflicht gebietet, daß auch die nicht beweisbelastete Partei den mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragten Sachverständigen etwa im Rahmen eines Ortstermins unterstützt. Geschieht dies nicht, kann ein aus diesem Grunde nur nach Aktenlage erstattetes Gutachten trotzdem verwertet werden.

(*Informatik und Recht 1988, S. 455 f.*)

Verbundene Lieferung von Hardware und Software – Beginn der Gewährleistungsfrist

OLG Hamm, Urteil vom 12. Oktober 1988 (31 U 220/87)

EDV-Vertragsrecht

Leitsätze der Redaktion

1. Wenn Hardware geliefert wird und zusammen mit der Hardware Standardsoftware zur Problemlösung nach Anpassung, so findet Werkvertragsrecht Anwendung.
2. Die (den Lauf der Gewährleistungsfrist auslösende) Annahme liegt u. a. dann vor, wenn der Erwerber auf der gelieferten Hardware selbst Anwenderprogramme entwickelt.
3. Wenn im Anschluß an eine Nachbesserung der zur Nachbesserung verpflichtete Lieferant erklärt, er betrachte das EDV-System nunmehr als vertragsgemäß, ist die gegebenenfalls durch die Nachbesserung bewirkte Unterbrechung der Gewährleistungsfrist beendet.

Verbundene Lieferung von Hardware und Software – Lieferantenverschiedenheit – Vertragseinheit

OLG Hamm, Urteil vom 12. April 1989 (31 U 177/88)

EDV-Vertragsrecht

Leitsatz

Auch bei Verschiedenheit von Hardwarelieferant und Lieferant der Anwendungssoftware kann in besonderen Fällen eine rechtliche Abhängigkeit der beiden Verträge gegeben sein. Dazu reicht